

Informationsblatt über ein forensisches Alkohol- & Drogen-abstinenzprogramm

Die zur Verfügung gestellten Informationen zu den Kriterien einer chemisch-toxikologische Untersuchung (CTU) basieren auf der im November 2022 veröffentlichten 4. Auflage zur Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien von Benner-Hartmann, J. (Hrsg.), Bonn; publiziert vom Kirschbaum Verlag.

Aktuell bietet die MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH für forensische und gerichtsverwertbare Untersuchungen nach der DIN EN ISO/IEC 17025 verschiedene Laboruntersuchungen an. Durch die Teilnahme von Herrn Dr. Thomas Hermann an einer Weiterbildung gemäß Curriculum (DGVM) zur Qualifikation für forensische Abstinenzkontrollen nach CTU-2 Kriterium ist die MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH für die Probennahme und alle diesbezüglichen Leistungen qualifiziert. Bitte beachten und befolgen Sie in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Abstinenzkontrollprogramm gemäß den genannten Kriterien erfolgreich abschließen zu können. Sollten Sie Interesse an der Durchführung eines forensischen Abstinenzkontrollprogramms haben, können Sie sich unter der Telefonnummer 0931 / 20 90 100 oder per E-Mail (scheck@labor-hermann.de) an das Institut wenden, um einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren, einen Vertragsabschluss zu veranlassen oder andere Rücksprachen zu halten. Ein stets respektvoller und höflicher Umgang miteinander ist für den Ablauf des gesamten Abstinenzprogrammes grundlegend.

Auswahl des Abstinenzprogramms und des Untersuchungsmaterials

Als Voraussetzung für eine forensische chemisch-toxikologische Untersuchung, u.a. im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), muss zuerst die Art des gewünschten Abstinenzkontrollprogramms mitgeteilt werden. Es gilt zu beachten, dass die exakten Anforderungen und der Zeitraum für den Abstinenznachweis von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Die Diagnostik für den MPU-relevanten, direkten Alkoholmetaboliten und Abstinenzmarker EtG (Ethylglucuronid) und die Durchführung verschiedener, polytoxikologischer Drogenscreenings werden von der MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH angeboten. Nach Absprache können ggf. weitere Zusatzleistungen vereinbart werden. Unter Berücksichtigung des potentiell zugrundeliegenden Alkohol- und/oder Drogenkonsums des Probanden sollte nach einschlägiger Beratung durch den MPU-Berater oder durch die MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH eine Wahl bezüglich der angebotenen Untersuchungsmatrizes getroffen werden. Aktuell ist eine Analyse aus dem Kopfhaar oder Urin auf folgende Untersuchungen möglich (Tabelle 1). Der Analysenumfang wird am Anfang des Programms stets von dem Probanden festgelegt.



Kostenpflichtige Auftragserweiterungen können nur mit schriftlichem Auftrag des Klienten und nach erfolgter Bezahlung erfolgen.

Tabelle 1: Forensische Methoden nach Untersuchungsmatrix und Untersuchungsumfang

Probenmaterial	Forensische Methode nach DIN EN ISO/IEC 17025
Urin	• Drogen-Screening Amphetamin, Methamphetamin, MDMA; MDA, MDE, Dihydrocodein, Codein, Morphin, 6-Monoacetalmorphin, THC-Carbonsäure, Cocain, Benzoylcegonin, Methadon, EDDP, 7-Aminoflunitrazepam, Hydroxy-Alprazolam, 3-OH-Bromazepam, Lorazepam, Nordiazepam, Oxazepam, Zolpidem, Zopiclon, 7-Aminoclonazepam • Drogen-Screening inkl. Opiode Wie Drogenscreening im Urin & zusätzlich: Buprenorphin, Norbuprenorphin, Tilidin, Nortilidin, Fentanyl, Norfentanyl, Oxycodon, Tramadol, O-Desmethyl-Tramadol • Alkoholmetabolit Ethylglucuronid (EtG) • Neue psychotrope Substanzen (NPS) • Synthetische Cannabinoide (Spice)
Haare	• Drogen-Screening Amphetamin, MDA, Methamphetamin, MDMA, MDE, Cocain, Benzoylcegonin, Dihydrocodein, Codein, Morphin, 6-Monoacetylmorphin, THC, Alprazolam, Bromazepam, Diazepam, Nordiazepam, Oxazepam, Lorazepam, Flunitrazepam, 7- Aminoflunitrazepam, Zolpidem, Zopiclon • Drogen-Screening inkl. Opiode Wie Drogenscreening im Haar & zusätzlich: Methadon, EDDP, Buprenorphin, Norbuprenorphin, Tramadol, O-Desmethyltramadol, Tilidin, Nortilidin, Fentanyl, Norfentanyl, Oxycodon • Alkoholmetabolit Ethylglucuronid (EtG) • Neue psychotrope Substanzen (NPS) • Synthetische Cannabinoide (Spice)

Forensische Abstinenznachweise von Alkohol & Drogen im Haar

Das Nachweisenfenster von Drogen und Alkohol ist im Haar (i.d.R. mehrere Monate) bedeutend länger als in anderen Probenmaterialien wie Urin (i.d.R. Tage bis Stunden). Bei gegebener Abstinenz des Probanden kann eine zurückliegende Ethylglucuronid (EtG)- oder Drogenabstinenz (siehe Tabelle 2) erbracht werden. Im Umkehrschluss kann ebenso ein mehrere Monate zurückliegender Konsum durch die Haaranalytik angezeigt werden. Für einen Abstinenznachweis im Haar müssen Haare des Probanden chemisch unbehandelt sein. Die Haare



dürfen nicht gefärbt, getönt, gebleicht oder in einer anderen Form chemisch verändert sein. Sollte eine chemische Behandlung, die nicht vom Probanden angegeben wurde, erst beim Analysengang im Labor aufgedeckt werden, ist ein negatives Untersuchungsergebnis nicht als Abstinenzbeleg zulässig. Als grundlegende Annahme kann pro Zentimeter eingereichtem Haar ein Monat Abstinenz erbracht werden, jedoch unterliegt das Haarwachstum individuellen Schwankungen. Die maximal mögliche Abgabelänge ist auf ein Maximum von 3 Zentimetern für den Alkoholmetaboliten EtG (3 Monate Nachweiszeit) und 6 Zentimetern für die polytoxikologische Untersuchung auf Drogen (6 Monate Nachweiszeit) begrenzt. Ca. 12 – 18 Prozent der Haare befinden sich im Wachstumsstillstand, bis diese nach einigen Wochen bis Monaten ausfallen. Werden Haare im Wachstumsstillstand zusammen mit den nachwachsenden Haaren bei einer Probenabgabe entnommen, kann ein zurückliegender Konsum zu einem positiven Untersuchungsergebnis führen, obwohl der Konsum weiter zurückliegt als der „eigentliche“ Untersuchungszeitraum der angeforderten Laboruntersuchung. Zur Vermeidung von positiven (Erst-)Befunden wird daher ein zusätzlicher Sicherheitspuffer von 2 - 3 Monaten zuzüglich zu dem Nachweiszeitraum der Haaranalyse empfohlen (Tabelle 2). Die Berücksichtigung des Sicherheitspuffers ist insbesondere bei sich ins Fettgewebe einlagernden Analyten, wie z.B. bei dem Cannabis Metaboliten THC-Carbonsäure zu empfehlen. Bei diesem kann es zur erneuten Freisetzung aus dem Fettgewebe ins Blut kommen. Folglich kann trotz aktueller Abstinenz ein positiver THC-Carbonsäure Nachweis im Blut und Urin erbracht werden, obwohl der Konsum bereits mehrere Wochen (im Extremfall Monate) zurückliegt. Die Latenz des Nachweises ist stark von der zugrundeliegenden Konsumintensität und –Regelmäßigkeit abhängig.

Tabelle 2: Abstinenznachweis im Haar und Begutachtungszeiträume

Analyse	Nachweiszeitraum der Analytik	Empfohlener Abstand zum letzten Konsum
Alkohol (EtG)/Haar (3 cm Länge)	3 Monate	5 – 6 Monate
Drogen/Haar (6 cm Länge)	6 Monate	8 – 9 Monate

Für eine aussagekräftige Analytik müssen die Haare eine bestimmte von der Kopfhaut ausgehende Mindestlänge aufweisen. Diese sollte mindestens einen Zentimeter mehr als die für die Untersuchung zulässige Maximallänge der Haarsträhne aufweisen, um eine reibungslose Probenmaterialgewinnung zu bewerkstelligen. Am Tag der Haarprobenabgabe sollten diese frisch gewaschen sein. Für die Haaranalytik müssen zwei ca. bleistiftdicke Haarproben vorzugsweise am Hinterkopf kopfhautnah entnommen werden. Kosmetische Folgen (kahle Stelle des Abnahmebereichs) sind daher unvermeidbar. Etwaige Regressansprüche aufgrund möglicher kosmetischer Folgen sind ausdrücklich ausgenommen. Nach Abgabe einer Haarprobe wird dem Probanden ausdrücklich empfohlen die Haare erst abzuschneiden, wenn der Ergebnisbefund der Analyse vorliegt. Für die Haaranalyse ist kein Abstinenzvertrag nötig. Im Gegensatz zum Urinabstinenzprogramm kann der Proband die Probenabgabe eigenständig in regelmäßigen Abständen planen und Termine vereinbaren (siehe Tabelle 2). Der Proband teilt dem Labor die geplante Gesamtuntersuchungsdauer mit und kann diese jederzeit verlängern, muss jedoch für



einen zusammenhängenden Abstinenzzeitraum unbedingt auf die Einhaltung des Abgaberhythmus achten (Tabelle 3). Durch die Unregelmäßigkeit des Haarwachstums dürfen maximal Zeitlücken von zwei Wochen zwischen den einzelnen Nachweiszeiträumen liegen.

Tabelle 3: Abzugebende Anzahl an Proben je Analytik

Dauer des Abstinenzzeitraums	Anzahl der Haarproben EtG-Nachweis	Anzahl an Haarproben Drogennachweis	Mindestanzahl an Urinproben (EtG u./o. Drogen)
6 Monate	2	1	4
12 Monate	4	2	6
15 Monate	5	3	7

Forensische Abstinenznachweise von Alkohol & Drogen im Urin

Im Urin wird ein im Verhältnis zu Haaren kurz zurückliegender Konsum innerhalb von einigen Stunden bis Tagen (je nach Konsumwirkstoff, -Intensität und -Regelmäßigkeit) angezeigt. Deswegen eignet sich Urin für den Beginn eines Abstinenzscreenings bei verhältnismäßig kurz zurückliegendem Konsum. Diesbezüglich sollte vor der Probenabgabe eine Beratung eingeholt werden. Bei einem Urinscreening muss der Proband mit dem Labor einen Vertrag über ein Abstinenz-Screening abschließen. Dieser hält die Mindest-Anzahl der Untersuchungen in Anlehnung an die CTU-1-Kriterien, sowie Startpunkt und Ende des Screenings fest. Aus Tabelle 3 können die Laufzeiten des Abstinenzvertrags im Urin und Mindestanzahl von Proben entnommen werden. Eine Verlängerung eines auslaufenden Vertrags zur Überbrückung bis zum MPU-Termin ist jederzeit nach Absprache möglich. Dazu wird ein weiterer Abstinenzvertrag über 4 Monaten mit (mindestens) 3 unauffälligen Urinproben vereinbart. Alternativ kann eine Haarprobe bereits entstandene Lücken (3 Monate bei EtG, 6 Monate bei Drogen) retropektiv schließen. Aufgrund der kürzeren Nachweiszeiten der Analyten im Urin muss die Beprobung für den Probanden zwingend zufallsbasiert und damit für den Probanden unvorhersehbar sein. Daher geht die Koordination der Probennahme vom Labor aus, dass den Probanden kurzfristig zur Probenabgabe einlädt. Es ist ein zwingendes CTU-Kriterium, dass nach erfolgter Einbestellung die Probenabgabe spätestens bis zum Ende des Folgetags durchgeführt wird. Eine nicht wahrgenommene Probenabgabe führt automatisch zum Abbruch des laufenden Abstinenzprogramms. Damit diese Frist eingehalten werden kann, erfolgt die Einbestellung ausschließlich telefonisch. Hierfür muss eine verbindliche Telefonnummer angegeben werden. Es liegt in der Verantwortung des Probanden unter der verbindlichen Rufnummer erreichbar zu sein und sich bei entsprechender Nichterreichbarkeit eigenständig zurückzumelden. Änderungen in der Erreichbarkeit (geänderte Telefonnummer oder technische Defekte des Endgeräts) müssen vom Probanden selbst geregelt werden, bzw. Änderungen dem Labor proaktiv mitgeteilt werden.

Identitätskontrolle bei allen Probenabgaben unabhängig von Matrix oder Analyse

Unabhängig vom Untersuchungsmaterial oder des zugrundeliegenden Abstinenzprogramms muss bei jeder Probennahme der Identitätskontrolle durch einen gültigen Lichtbildausweis



ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Fiktionsbescheinigung) mitsamt dessen Dokumentation erfolgen. In Zweifelsfällen muss eine amtliche/polizeiliche Klärung der Identität vor der Probennahme erfolgen. Abgelaufene Dokumente können nicht akzeptiert werden; folglich führen ungültige Dokumente zur Beendigung des laufenden Abstinenzprogramms. Vorläufige und gültige Ersatzdokumente (vorläufiger Personalausweis/Reisepass oder eine Fiktionsbescheinigung) sind bei einer laufenden Beantragung einer neuen amtlichen Urkunde zum Identitätsnachweis zugelassen. Sollten sich die im Vertrag festgehaltenen Daten des Probanden ändern, ist dies umgehend schriftlich mitzuteilen (insbesondere Telefonnummer und Anschrift).

Entnahme von Probenmaterial

Termine für die Abgabe von Haarproben werden selbstständig vom Probanden frühestens einen Monat vor dem Abgabedatum ausgemacht. Es werden Termine von montags bis freitags um 10 Uhr morgens und um 15 Uhr nachmittags angeboten. Eine Urin-Probennahme kann prinzipiell an allen Wochentagen erfolgen. Auch am Wochenende und an Feiertagen muss mit einer Benachrichtigung gerechnet werden, sollte keine Abwesenheit angemeldet worden sein. Eine Urinabgabe ist von 8:30 – 16:30 Uhr möglich. Alle vom MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH erbrachten Leistungen müssen vor Abgabe der Probe in bar bezahlt werden. Mit einem Befund ist frühestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin zu rechnen. Ein verbindlicher Befundausgang zu einem vereinbarten Zeitpunkt kann nicht gewährleistet werden.

Abgabe von Urinproben

Die Abgabe erfolgt nach einer durchgeführten Sichtkontrolle des Intimbereichs und stets unter Aufsicht von entsprechend geschultem Personal. Das Personal muss nicht vom gleichen Geschlecht sein; jedoch findet für gewöhnlich eine gleichgeschlechtliche Betreuung statt. Vor der Probenabgabe müssen die Hände gewaschen, die Unterarme freigelegt werden, alle sicht einschränkenden Kleidungsstücke gerichtet oder abgelegt werden. Die Sicht auf die Körperaustrittsöffnung muss für die Aufsichtsperson ungehindert sein. Sollte ein Proband den Aufforderungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, kann das Aufsichtspersonal die Probenabgabe und folglich das Abstinenzprogramm umgehend beenden. Nach erfolgter Einbestellung sollte der Proband aus eigenem Interesse auf sein Trinkverhalten achten, um die Abgabe einer verwertbaren Probe zu gewährleisten. Bei Vorliegen eines verdünnten Urins, d.h. einer Creatinin-Konzentration ≤ 20 mg/dl oder $< 0,2$ g/l, wird das Ergebnis des toxikologischen Urin-Screenings von der MPU-, bzw. Führerscheinstelle, nicht anerkannt. Am Tag der Probenabgabe sollte der Proband auf ein „normales“ Trinkverhalten achten, um den Urin nicht akzidentiell zu verdünnen. Es wird empfohlen, maximal 200 ml 2 - 3 Stunden vor der Probenabgabe zu trinken. Im Falle einer Urinverdünnung muss zeitnah zu der vorausgegangenen Probenabgabe eine zusätzliche Urinprobe auf eigene Kosten abgegeben werden um den Begutachtungszeitraum weiterhin aufrecht zu erhalten. Wenn mehr als zwei Mal eine Abgabe eines verdünnten Urins erfolgt, wird das Programm aufgrund eines fehlenden zusammenhängenden Begutachtungszeitraums abgebrochen. Bei Bedarf kann der Proband jederzeit einen neuen Abstinenzvertrag abschließen. Eine Abwesenheit von Creatinin gilt als



Manipulationsverdacht und führt zum sofortigen Abbruch. Eine Ausnahme in Bezug auf das Creatinin-Level bilden Zustände und Erkrankungen, die als akzeptable medizinische Erklärung ärztlich attestiert sind. In diesem Fall muss das Attest dem Labor vorliegen. Von einer Aufnahme Creatin-haltiger Lebensmittelzusätzen muss unbedingt Abstand genommen werden, da eine Beurteilung des Flüssigkeitsstatus nicht mehr gegeben ist. Im diesem Fall kann eine Creatinaufnahme zum Programmabbruch führen.

Bei der Abgabe von Urin für ein Abstinenzprogramm ist eine Mindestmenge von 20 mL erforderlich. Wird die erforderliche Mindestmenge nicht erreicht, kann die Probe nicht angenommen und verwertet werden. Somit ist eine belastbare Aussage über den Abstinenzstatus nicht möglich, was wiederum einen Abbruch zufolge hat.

Begründete Abwesenheit / Urlaub

Die erläuterten Fehlzeiten sind für forensische Abstinenznachweise von Alkohol und Drogen im Urin bindend. Alle hier folgenden Abwesenheitsgründe werden als Fehlzeiten gewertet. Fehlzeiten müssen mindestens 3 Werktage vorher schriftlich vorliegen. Eine mündliche Absprache ist ausgeschlossen. Die Anzahl der maximal zulässigen Fehlzeiten nach Vertragslänge können Tabelle 4 entnommen werde.

Tabelle 4: Maximale Fehlzeiten in Urinabstinenzprogrammen

Dauer des Abstinenzzeitraums	Max. Abwesenheit in Folge in Tagen	Max. Abwesenheit insgesamt in Tagen
6 Monate	20	28
12 Monate	34	56
15 Monate	42	70

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Abwesenheit führt automatisch zum Abbruch des Programms. Für die Verwaltung der Fehlzeiten sind der Proband und das Labor verantwortlich. Der Proband sollte daher eigenständig eine lückenlose Übersicht über die erfolgten Fehltag führen. In den ersten 2 Wochen nach Programmstart oder in den letzten zwei Wochen vor Programmabschluss eines Urin-Abstinenzprogramms kann keine mehrwöchige Abwesenheit angemeldet werden. Alle Wochentage, inklusive Feiertagen, werden als Geltungstage für die Abgabe von Proben angesehen und müssen bei nicht gewährleisteter Verfügbarkeit als Fehlzeit angegeben werden. Längere, geplante Abwesenheitszeiträume können durch Haaranalysen ggfs. überbrückt werden. Das Labor ist rechtzeitig zu informieren, um beraten und dem Prozedere zustimmen zu können. Im Falle einer Fehlzeit-Überbrückung durch eine Haaranalyse muss zuzüglich zu der im Screeningvertrag festgehaltene Mindestanzahl der Urinproben eine Haarprobe auf eigene Kosten abgegeben werden. Durch regelmäßig gemeldete Fehlzeiten ist das Labor nicht mehr in der Lage eine zufallsbasierte Probennahme zu vollziehen, daher liegt es in der Verantwortung des Probanden die nötige Verfügbarkeit zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung der zufallsbasierten Probennahmekoordination durch das Labor kann zum Vertragsabbruch führen. Fehlzeit aufgrund von Krankheit gilt nur dann als begründet, wenn ein



ärztliches Attest vorliegt. Im Krankheitsfall muss der Proband sich noch am Tage des Erkrankungsbeginns von sich aus bei dem Labor krankmelden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit ausreichender Begründung einer Reiseunfähigkeit oder eine vom Arzt ausgestellte Reiseunfähigkeitsbescheinigung, die den Tag des Erkrankungsbeginns einschließt, ist innerhalb von 3 Werktagen nachzureichen. Bei einer akuten Einweisung in eine Klinik ist eine Bestätigung der Klinik nachzureichen, dass der Proband am Werktag der Einbestellung nicht in der Lage war zu erscheinen. Als Fehlzeiten gilt ebenfalls eine Abwesenheit aus beruflichen Gründen (z. B. Montage, Geschäftsreise). Sollte die Fehlzeit spontan durch den Arbeitgeber zu verantworten sein, muss der Arbeitgeber eine nachvollziehbare Bescheinigung ausstellen, die ausreichend begründend darlegt, dass ein Erscheinen vor, während und nach der Tätigkeit unter keinen Umständen möglich war.

Wichtige Hinweise und Bedingungen

Nach den zugrundeliegenden Auflagen hat das Labor eine Neutralitätspflicht zu erfüllen und ist in den Entscheidungskriterien und der Befundung an die forensischen Richtlinien gebunden. Grundsätzlich ist der Proband für die Abgabe und damit für Qualität der Probe (unabhängig vom Probenmaterial oder der angeforderten Analyseleistung) verantwortlich. Das Labor steht zur Beratung zur Verfügung, kann aber niemals einen negativen Befund im Sinne des Probanden garantieren. Die Nachweispflicht einer Abstinenz liegt stets auf der Seite des Probanden! Jeder positive Nachweis, unabhängig vom mutmaßlichen Ursprung des Suchtstoffs, wird zum Nachteil des Probanden ausgelegt und resultiert ohne ärztliche Begründung in einem Abbruch des laufenden Abstinenzprogramms. Die Selbstangabe von relevantem Substanzkonsum, eine sichtliche und erkennbare alkoholische oder drogenbedingte Beeinflussung des Probanden, sowie der Versuch der Identitätsvortäuschung vor der Probennahme führen zum Abbruch des Abstinenzprogramms. Alle Arten von Manipulationsversuchen vor, während oder nach der Probenabgabe sind eindeutige Abbruchkriterien. Nach forensischer DIN EN ISO/IEC 17025 müssen positive Untersuchungsergebnisse immer durch eine beweisendes Verfahren bestätigt werden. In der ersten Messung wird mit einem immunologischen Verfahren die Probe gemessen und im Falle einer positiven Probe mit der hochspezifischen Massenspektrometrie bestätigt (GC-MS oder LC-MS). Mit dieser Methodik ist es zweifelsfrei und verfälschungssicher möglich Alkohol, Drogen oder andere Substanzen eindeutig von Arznei-, Nahrungsergänzungs- oder anderen Mitteln zu unterscheiden.

Medikamente

Die aktuelle Medikamenteneinnahme von Wirkstoffen oder Metaboliten, die den Regelungen der CTU3-Kriterien unterliegen, muss im Abstinenzzeitraum bei jeder Probennahme durch den Probanden unaufgefordert mitgeteilt werden. Für Medikamente, welche der Arzneimittelpflicht unterliegen, muss zwingend ein ärztliches Attest vor dem Untersuchungsbeginn abgegeben werden. Im Zweifelsfall sollte vor Beginn des Abstinenzprogramms eine einschlägige Klärung unter Konsultation des betreuenden Arztes erfolgen. Bei bestimmungsgemäßer Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente mit ärztlichem Attest wird das Screening fortgesetzt, ansonsten führen positive Befunde infolge von Medikamenteneinnahmen ohne ärztliche Begründung zum Abbruch des laufenden Abstinenzscreenings. Pflanzliche Arzneimittel auf



Alkoholbasis sollten während des EtG-Nachweises vermieden werden. Im Falle von essentiellen Arzneimitteln sollte der Proband sich vom betreuenden Arzt eine alkoholfreie Alternative verschreiben lassen, da im Nachhinein ein positiver EtG-Nachweis unabhängig von der mutmaßlichen Quelle nicht mehr entkräftet werden kann. Eine Änderung einer ärztlich verordneten Medikation muss stets nach Rücksprache mit dem betreuenden Arzt durchgeführt werden. Bei Selbstmedikation muss vom Probanden das Arzneimittel mithilfe der Packungsbeilage auf die angegebenen Wirkstoffe hin überprüft werden. Im Zweifelsfall muss der betreuende Arzt konsultiert werden.

Wichtige Hinweise zum Alkoholabstinenzprogramm

Der umgangssprachlich als Alkohol bezeichnete Trinkalkohol wird synonym als Ethanol oder Ethylalkohol bezeichnet. Begriffe, welche das Wort „Alkohol“ enthalten, entsprechen nicht immer Ethanol (z.B. Cetylalkohol, Stearylalkohol) und können weiterhin verwendet werden. Neben dem Verzicht auf alkoholische Getränke müssen alkoholhaltige Lebensmittel gemieden werden. Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol.% dürfen nach dem Lebensmittelrecht als "alkoholfrei" geführt werden, enthalten dennoch Ethanol. Diverse Lebensmittel können durch den Herstellungsprozess oder durch längere und/oder nicht sachgemäße Lagerung geringe Mengen an Alkohol (Ethanol) bilden. Beispielsweise werden handelsübliche Fruchtsäfte, Kefir, Sauerkraut, sowie überreife Bananen oder Weintrauben angeführt. Im eigenen Interesse sollten diese Lebensmittel während des Programms gemieden werden. Bereits das Einatmen der ethanolhaltiger Dämpfe kann zu einem positiven EtG-Nachweis führen. Da in bestimmten Hygieneprodukten (z.B. Deodorant/Antitranspirant, Mundwasser, Haarwasser & Rasierwasser, etc.) Ethanol enthalten sein kann, sollte der Proband die verwendeten Hygieneprodukte auf Ethanol und EtG überprüfen und auf Ausweichprodukte setzen. In seltenen Fällen enthalten Haarkosmetika direkt EtG (Ethylglucuronid) und sollten unbedingt vermieden werden. Reinigungsmittel, Verdüner und Desinfektionsmittel enthalten oftmals Ethanol. Isopropanolhaltige Desinfektionsmittel stellen kein Risiko dar.

Wichtige Hinweise zum Drogenabstinenzprogramm

Probanden mit stabiler Opiat/Opioid Vorgeschichte, bzw. Probanden eines Substitutionsprogrammes müssen durch ein polytoxisches Screening inklusive Opioiden im Urin oder Haar auf möglichen Beikonsum von Betäubungsmitteln (BTMs), neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) sowie weiteren verkehrsmedizinisch relevanten Medikamenten (Antidepressiva, Antiepileptika, Antiallergika, Antiarrhythmika) untersucht werden. Nach Arzneimittel-Fehlgebrauch hat ein polytoxikologisches Screening von Urin- oder Haarproben auf möglichen Beigebruch von Betäubungsmitteln oder Cannabisprodukten, Opioiden sowie weiteren verkehrsmedizinisch relevanten Medikamenten zu erfolgen. Im Falle eines Medikamentenmissbrauchs, oder falls behördlich angeordnet, muss die Dauermedikation verkehrsmedizinisch relevanter Medikamente über ein Therapeutic Drug Monitoring (Kontrolle der Wirkstoffkonzentration) erfolgen. Dieses kann durch den behandelnden Hausarzt (nach der medizinischen DIN EN ISO 15189) erfolgen.

Mohnhaltige Speisen müssen unbedingt gemieden werden, da diese ein positives Opiat-Testergebnis verursachen können. Der Konsum von Hanfprodukten (z.B. CBD-Produkte) und



der Aufenthalt in direkter Nähe zu einem konsumierenden Umfeld kann zu einem positiven THC-Carbonsäure-Resultat führen. Grundsätzlich wird eine unwissentliche Aufnahme von Betäubungsmitteln, Cannabisprodukten oder die Angabe von Passivkonsum nicht als Entschuldigung eines positiven Untersuchungsergebnisses anerkannt und führt damit zum Abbruch des Abstinenzprogramms. Sollte ein ärztliches Attest für die Aufnahme verschreibungspflichtiger Betäubungsmittel oder von oder Cannabisprodukten vorliegen, wird das Abstinenzkontrollprogramm fortgesetzt. Es wird dem Probanden empfohlen, seine Verhaltensweise dem Abstinenzkontrollprogramm anzupassen und den Kontakt zu einem konsumierenden Umfeld aktiv zu meiden. Sowohl bei Haarproben als auch in Urinproben kann im Zweifelsfall ein positiver Nachweis durch Exposition oder Konsumreste im Umfeld erbracht werden.

Abschlussbericht

Am Ende des Abstinenzprogrammes erhält der Proband einen Abschlussbericht mit den Rahmenbedingungen des Programms, den Analyseergebnissen inkl. Bewertung, sowie den in Anspruch genommenen Fehlzeiten. Im Falle von ärztlich verschriebenen Medikamenten werden diese im Kontext der Befunde genannt. Zudem erhält der Proband alle Originalbefunde. Zwischenberichte können separat beantragt werden.

Programmabbruch

Sollte es zum Abbruch des Abstinenzprogramms kommen, wird der Proband ausdrücklich mit Ausweisung der Abbruchursache in einem Schreiben darauf hingewiesen. Wenn ein Programm abgebrochen wird, werden alle bis dahin erbrachten Abstinenznachweise von der MPU-Stelle nicht anerkannt, da nur ein zusammenhängender und erfolgreicher Abstinenznachweis gewertet wird. Der Proband kann jederzeit ein neues Abstinenzprogramm starten.

Fragen

Sollten Fragen zum Ablauf oder der Entnahme steht die MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH zur Verfügung. Bei Fragen zur Analytik wird ausdrücklich an unser nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Partnerlabor, die MVZ Labor Krone GbR, verwiesen.

MVZ Labor Krone GbR, Siemensstraße 40, 32105 Bad Salzufen, Tel. 05222 8076-0 E-Mail: info@laborkrone.de



Erklärung zur Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt der zur Verfügung gestellten Informationen zum Ablauf eines **forensischen Alkohol- & Drogenabstinenzprogramm** bei der MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Würzburg GmbH. Ich habe das **Informationsblatt über forensisches Alkohol- & Drogenabstinenzprogramm** gelesen, verstanden und bin mir über die vereinbarten Konditionen im Klaren. Im Falle von Unklarheiten habe ich ein Beratungsgespräch in Anspruch genommen, um offene Fragen zu klären oder Unklarheiten auszuräumen.

Vorname & Name _____

Geburtstag _____

Würzburg, den _____

Unterschrift _____

